

## **TOP 38:**

---

### **Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften**

Drucksache: 606/09

Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in deutsches Recht erfordert mehrere Änderungen in der Gewerbeordnung, um insbesondere die freie Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungserbringern aus anderen Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften (vgl. BR-Drs. 284/09 (Beschluss) vom 15. Mai 2009) - weitgehend auf Grund von Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses - mehrere Änderungen eingefordert, die zu einem wesentlichen Teil vom Deutschen Bundestag übernommen worden sind (vgl. BT-Drs. 16/13399).

Im Einzelnen:

- Durch die Einfügung des Wortes "vorübergehend" in den neuen § 4 Absatz 1 Gewerbeordnung (GewO) wird die Unterscheidung zwischen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit verdeutlicht.
- Die Frist für die Genehmigungsfiktion in § 6a GewO und § 10 Handwerksordnung bei gewerbe- bzw. handwerksrechtlichen Verfahren wird - wie auch in den Verwaltungsverfahrensgesetzen (VwVfG) von Bund und Ländern vorgesehen - von zwei auf drei Monate verlängert.
- Durch Ergänzung von § 6a GewO um einen weiteren Absatz wird bundesrechtlich gewährleistet, dass auch bei solchen Rechtsmaterien Genehmigungsfiktion und Entscheidungsfrist greifen, bei denen der Bund auf Grund der Neuregelungen der Föderalismusreform keine Gesetzgebungskompetenz mehr hat; damit werden sonst notwendige landesrechtliche Regelungen vermieden.
- Die Landesregierungen werden durch Ergänzung von § 6b GewO ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Bestimmungen zur Einschaltung des Einheitlichen Ansprechpartners zu erlassen.
- Die zur Bestellung von Sachverständigen zuständigen Stellen können durch Satzung eine Informationspflicht der Sachverständigen zur Anzeige aller

Niederlassungen festlegen (Neufassung von § 36 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe e GewO).

- Mit der Ergänzung von § 56a GewO wird eine Erweiterung der Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Wanderlager im Interesse des Verbraucherschutzes bezweckt, flankiert durch eine entsprechende Ergänzung des Ordnungswidrigkeitentatbestands.
- Ferner wird eine bei Erlass des Dritten Mittelstandsentlastungsgesetzes versäumte Ergänzung der einschlägigen Ordnungswidrigkeitenbestimmung bei der Aufstellung von Automaten nachgeholt.
- In einem neuen Artikel 4a wird eine auf Grund der Artikel 21 und 28 bis 35 der Dienstleistungsrichtlinie erforderliche Ergänzung des VwVfG um Regelungen bezüglich der Europäischen Amtshilfe vorgenommen (§§ 8a bis 8e VwVfG).

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.